



DATENSCHUTZ-TICKER

1. Rechtsprechung

+++ LANDGERICHT MÜNCHEN: DSGVO-AUSKUNFT UMFASST AUCH KOPIEN VON GESPRÄCHSNOTIZEN +++

Das Landgericht München hat geurteilt, dass ein Kunde nach Art. 15 DSGVO eine Kopie jeglicher auf ihn bezogenen Unterlagen vom datenschutzrechtlich Verantwortlichen verlangen kann, auch von Gesprächsvermerken und Telefonnotizen, die Aussagen des oder über den Kunden beinhalten. Das Gericht weist allerdings darauf hin, dass in der Rechtsprechung divergierende Ansichten bestehen, ob der Auskunftsanspruch derart weit reicht.

[Zum Urteil des LG München I \(v. 6. April 2020, Az. 3 O 909/19\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ AUFSICHTSBEHÖRDE HAMBURG AHNDET UNVERTRAULICHEN UMGANG MIT CORONA-KONTAKTLISTEN DURCH GASTSTÄTTEN +++

Die Hamburger Datenschutzaufsichtsbehörde hat Bußgeldverfahren gegen Gaststättenbetreiber eingeleitet, die bei der Erfassung von Gästekontaktlisten zur Eindämmung des Coronavirus versäumt haben, die Daten vor der Einsicht durch nachfolgende Gäste zu schützen. Die Behörde betont, dass die Betreiber bereits bei vergangenen Kontrollen auf diese Fehler hingewiesen wurden, ohne diese bislang zu beseitigen.

[Zur Pressemitteilung der Behörde](#)

+++ FRANZÖSISCHE AUFSICHTSBEHÖRDE VERHÄNGT BUßGELD GEGEN ONLINE-VERSAND WEGEN MEHRFACHER VERSTÖßE +++

Frankreichs Aufsichtsbehörde CNIL hat gegen den Betreiber eines Online-Schuhversands ein Bußgeld von EUR 250.000 wegen mehrerer DSGVO-Verstöße festgesetzt. Der Betreiber hat u. a. Kreditkartendaten von Kunden unverschlüsselt gespeichert, exzessiv alle Kundentelefonate zwecks Mitarbeitertrainings aufgezeichnet und keine angemessenen Löschrufen für Daten von über 25 Mio. inaktiven EU-Kunden eingehalten. Aufgrund der EU-weit begangenen Verstöße hat sich die CNIL zur Entscheidung mit anderen EU-Aufsichtsbehörden abgestimmt.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(auf Französisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ PRAXISHINWEISE DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN ZUM DATENTRANSFER IN DIE USA NACH DEN VORGABEN DES EUGH +++

Der europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat FAQs zu den Folgen des EuGH-Urteils „Schrems II“ veröffentlicht, die den Wegfall des Privacy Shields für Datenübermittlungen in die USA betreffen. Die Aufsichtsbehörden empfehlen Unternehmen, ihre Verarbeitungsprozesse und Dienstleister auf Datentransfers in die USA zu überprüfen, und für Transfers aufgrund des nunmehr unwirksamen Privacy Shields eine andere Rechtfertigung zu finden, z. B. durch Abschluss der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission. Andernfalls könnten diese Datentransfers nicht fortgeführt werden. Die Datenschutzkonferenz (DSK), in der sich die deutschen Behörden untereinander abstimmen, äußert in einer ergänzenden Stellungnahme jedoch Zweifel, ob die Standardvertragsklauseln für die Datenübermittlung in die USA genügen, und verlangt zusätzliche, nicht näher spezifizierte Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau sicherzustellen.

[Zu den Hinweisen des EDSA](#)

[Zu den Ergänzungen der DSK](#)

+++ ORIENTIERUNGSHILFE DER DSK ZUR VIDEO-ÜBERWACHUNG +++

Die DSK hat Praxishinweise für den datenschutzkonformen Einsatz von Videoüberwachung durch Unternehmen und Private veröffentlicht. Die Hinweise skizzieren den Rahmen zulässiger Videoüberwachung, damit zusammenhängende Pflichten zur Information, Dokumentation und Sicherheit sowie bestimmte Anwendungsfälle, wie Überwachung im Betrieb und durch Dashcams.

[Zur Orientierungshilfe der DSK](#)

+++ ICO ERLÄSST VERHALTENSREGELN ZUM ALTERSGERECHTEN DESIGN FÜR DIGITALE DIENSTE +++

Die Aufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (ICO) hat die finale Version ihrer Verhaltensregeln für Diensteanbieter veröffentlicht, die Anforderungen an eine kindgerechte Gestaltung beinhalten. Die Regeln betreffen jegliche digitale Dienste wie Online-Plattformen, Apps, Games und internetfähige Spielsachen, wenn diese wahrscheinlich von Kindern genutzt werden, und konkretisieren die datenschutzrechtlichen Vorgaben für diese Dienste. Die Verhaltensregeln treten am 2. September 2020 in Kraft.

[Zu den Verhaltensregeln des ICO](#)

+++ EMPFEHLUNGEN DES ICO ZUR GESTALTUNG VON KI-SYSTEMEN +++

Der ICO hat darüber hinaus Empfehlungen für die Einhaltung und Prüfung des Datenschutzes in KI-Systemen zusammengestellt. Die Behörde spezifiziert darin die Grundprinzipien der DSGVO, insbesondere auch zur Transparenz und Sicherheit des Systems und zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Ansprüche der betroffenen Personen.

[Zu den Empfehlungen des ICO](#)

+++ LEITFÄDEN DER CNIL FÜR ARZTPRAXEN ZUR VERARBEITUNG VON GESUNDHEITSDATEN UND SPEICHERFRISTEN +++

Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat für Arzt- und Heilpraxen Praxishinweise veröffentlicht, die den datenschutzkonformen Umgang mit Gesundheitsdaten von Patienten betreffen, insbesondere zu technischen Maßnahmen und zulässiger Weitergabe der Daten. Außerdem hat die Behörde Übersichten zu den zulässigen Aufbewahrungsfristen für gesundheitsbezogene Daten im Gesundheitssektor allgemein und speziell für Forschungen in diesem Bereich zusammengestellt.

[Zur Übersicht der Leitfäden \(auf Französisch\)](#)

Für Rückfragen sprechen Sie den BEITEN BURKHARDT Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das BEITEN BURKHARDT Datenschutz-Team:

MÜNCHEN



Dr. Axel von Walter

Rechtsanwalt | CIPP/E | CIPM
 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
 Fachanwalt für Informationstechnologierecht
 Axel.Walter@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1321



Gudrun Hausner

Rechtsanwältin
 Gudrun.Hausner@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Dr. Johannes Baumann

Rechtsanwalt
 Johannes.Baumann@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307



Lauren Lee

Rechtsanwältin | LL.M.
 Lauren.Lee@bblaw.com
 Tel.: +49 89 35065-1307

FRANKFURT AM MAIN



Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt
 Andreas.Lober@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Susanne Klein

Rechtsanwältin | LL.M.
 Fachanwältin für Informations-
 technologierecht
 Susanne.Klein@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Peter Tzschentke

Rechtsanwalt
 Peter.Tzschentke@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-582



Lennart Kriebel

Rechtsanwalt
 Lennart.Kriebel@bblaw.com
 Tel.: +49 69 756095-477

BERLIN



Dr. Matthias Schote

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Urheber- und
 Medienrecht
 Matthias.Schote@bblaw.com
 Tel.: +49 30 26471-280

DÜSSELDORF



Mathias Zimmer-Goertz

Rechtsanwalt
 Mathias.Zimmer-Goertz@bblaw.com
 Tel.: +49 211 518989-144

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
 (Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
 AG München HR B 155350/USSt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt | Partner

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH.
 Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsticker nicht mehr erhalten möchten,
 können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
 „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
 gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.